DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

a.631.3. - MS/sh

3003 Bern, den 7. Juni 1971

GEHEIM

Herrn Fürsprecher Otto Hänni Substitut des Bundesanwaltes Chef des Rechtsdienstes der Bundesanwaltschaft Bundeshaus West

3003 Bern

Herr Fürsprecher,

Im Zusammenhang mit den zu erlassenden Weisungen betreffend die Behandlung klassifizierter Akten haben Sie mich gebeten, Ihnen die Vorschriften betreffend die Bezugnahme auf chiffrierte Telegramme bekanntzugeben. Ihrem Wunsche komme ich gerne nach und zitiere im folgenden die einschlägigen Bestimmungen aus unserer geheimen Weisung Nr. 515:

Behandlung der Chiffretelegramme

- a) Auf Chiffretelegramme darf unter keinen Umständen in offener Sprache geantwortet oder Bezug genommen werden.
- b) Im schriftlichen und telephonischen Verkehr dürfen prinzipiell keine Angaben gemacht werden, die Rückschlüsse auf Chiffretelegramme zulassen. Angaben wie Telegramm, Datum, Nummer, "Thre/Unsere dringliche Mitteilung", "auf raschem Wege", etc. sind daher unbedingt zu unterlassen.

Der Hinweis "Ihre/Unsere Mitteilung betreffend"
dürfte in den meisten Fällen genügen. Sofern dabei eine
teilweise Wiedergabe des Inhaltes von Chiffretelegrammen
unumgänglich ist, hat dies in Form einer Umschrift zu
erfolgen, d.h. nur sinngemäss und in möglichst verändertem
Wortlaut oder in einer anderen Sprache.



- c) Ueber chiffretechnische Fragen dürfen keine Telephongespräche geführt werden.
- d) Wenn Drittpersonen vom Inhalt eines Chiffretelegrammes Kenntnis gegeben werden muss, darf dies unter keinen Umständen an Hand des Originaltextes erfolgen, sondern nur in Form von Auszügen aus der Umschrift.

Telegrammtexte, die von Drittpersonen redigiert werden, dürfen nur in Form von Umschriften an den Chiffreur weitergeleitet werden.

Ich versichere Sie, Herr Fürsprecher, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTE EPD:

he